

Paper-ID: VGI_190613



Kritische Betrachtungen über die Mappen des Katasters und Grundbuches

Ludwig Mielichhofer

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 4 (9–10), S. 134–142

1906

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Mielichhofer_VGI_190613,  
  Title = {Kritische Betrachtungen {\u}ber die Mappen des Katasters und  
          Grundbuches},  
  Author = {Mielichhofer, Ludwig},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {134--142},  
  Number = {9--10},  
  Year = {1906},  
  Volume = {4}  
}
```



Punkte aufstellen, wenn man auf die vielen Faktoren, welche bei der Ausführung derselben eine Rolle spielen, Bedacht nimmt.

Die letztangeführte Methode, welche für die Stabilisierung der Polygonpunkte in Städten als die zweckmäßigste zu bezeichnen ist, kann bei ihrer Anwendung durch gewisse Einrichtungen noch vereinfacht werden. Es ist nicht nötig, spezielle Fixmarken vielleicht montieren zu lassen, sondern es genügt, an deren Stelle scharfe Kanten der Gebäude zu benützen oder scharfe Ritzen im Mauerwerke herzurichten. Auch bei der Winkelmessung wäre es überflüssig, die Genauigkeit über die Grenzen, welche der Praxis entsprechen, steigern zu wollen — Bei der Markierung des Punktortes sind die einfachsten der früher dargestellten unterirdischen Marken samt Schutzkasten hinreichend genügend.

Diese Methode hat sich schon in der Praxis bewährt und hat bei umfangreichen Vermessungen die besten Resultate einer zweckentsprechenden Stabilisierung ergeben.

Eine zweckmäßige Polygonpunkt-Versicherung wird wohl immer den Wert der Aufnahme bedeutend erhöhen und es ist deswegen beachtenswert, daß man dieser wichtigen Frage in den fachmännischen Kreisen gegenwärtig mehr Aufmerksamkeit widmet, als dies früher der Fall gewesen ist.

Diese Frage kommt daher in dem günstigen Augenblicke zur Erörterung, wo eine große Anzahl österreichischer Städte einer neuen Vermessung entgegen sieht.

Es wäre sohin nur erwünscht, die maßgebenden Körperschaften über ihre Wichtigkeit eingehend zu informieren. Möge diese Abhandlung über die technische Lösung derselben recht viel Nutzen bringen.

Wien, im Oktober 1905.

Kritische Betrachtungen

über die Mappen des Katasters und Grundbuches.*)

Von Ludwig Mielichhofer, k. k. Obergemeister d. R.

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.

Die Grundlage aller im Gebrauch stehenden ämtlichen Pläne sind die sog. Originalmappen, d. s. die Meßtischblätter der im Jahre 1817 begonnenen und 1861 beendeten Katastralaufnahme, also die unmittelbaren Ergebnisse dieser großen und äußerst wichtigen staatlichen Vermessungsunternehmung. Nachdem diese Originalmappen eine Reihe von Jahren der Finanzverwaltung für die Zwecke der Grundsteuerevidenz als Planmaterial gedient haben, wurden dieselben aus leicht begreiflichen Schonungsrücksichten nach und nach außer Gebrauch gesetzt

*) Es wäre sehr angezeigt und erwünscht, wenn die Herren Kollegen, angeregt durch die jedenfalls sehr beachtenswerten Ausführungen des geschätzten Herrn Verfassers, ihren Standpunkt in der Angelegenheit dieser Betrachtungen behufs Klärung gegenseitiger Ansichten der Redaktion mitteilen wollten.

und durch lithographische Kopien — Evidenzhaltungsmappen genannt — ersetzt, so daß derzeit nur mehr von wenigen Gemeinden noch die alten Meßtischblätter bei den Grundsteuer-Evidenzhaltungen im Gebrauch stehen. Auch die Grundbuchsmappen sind lithographische Kopien der Originalmappen, jedoch meistens solche, welche nach einem älteren und minder guten Reproduktionsverfahren hergestellt worden sind.

Allen amtlichen Plänen haften sämtliche Fehlerarten an, die bei Vermessungsarbeiten überhaupt vorkommen können und in Betracht gezogen werden. U. zw.

1. unvermeidliche Fehler, welche schon bei der Aufnahme entstanden, also auch in den Originalmappen enthalten und sodann bei deren Reproduktion eventuell noch vergrößert worden sind. Nachdem diese Fehler, begründet durch die Unvollkommenheit der menschlichen Sinne, auch bei größter Aufmerksamkeit nicht ganz vermieden werden können, so ist dafür die Bezeichnung «Ungenauigkeiten» jedenfalls zutreffender und soll auch im folgenden beibehalten werden;

2. konstante Fehler, von denen nur der Papier- oder Blatteingang bekannt wird;

3. grobe Fehler oder Fehler in eigentlichem Sinne, also alle falschen, mit der wahren Situation in der Natur nicht übereinstimmenden Darstellungen, welche entweder durch ursprüngliche Messungsfehler, dann durch Einzeichnung während der Dauer der Mappen-Evidenz verschuldeter falscher oder mangelhafter Messungen oder durch falsche Einzeichnung an sich richtiger Messungen und schließlich auch zum großen Teile durch Verschulden der Grundeigentümer selbst entstanden sind, indem dieselben zahlreiche, insbesondere kleine Änderungen im Grundbesitz kurzerhand unter sich ausgemacht haben, so daß, mangels der Kenntnis von solchen Änderungen, deren Durchführung in den amtlichen Plänen unterbleiben mußte.

Zu diesen, den Evidenzhaltungs- und Grundbuchsmappen gemeinsam anhaftenden Ungenauigkeiten und Fehlern kommen bei den letzteren noch jene dazu, welche durch eine ganz unsachgemäße Behandlung derselben entstanden sind.

Die unvermeidlichen Ungenauigkeiten können aus den Mappen nicht beseitigt werden; der **Papiereingang** wird für jedes einzelne Mappenblatt ermittelt und als konstanter Koeffizient bei Einzeichnungen und Flächenberechnungen berücksichtigt, wodurch versucht wird, diesen konstanten Fehler unschädlich zu machen. Jedenfalls aber ist es möglich, alle groben Fehler aus den amtlichen Plänen zu beseitigen und es muß eine der wichtigsten Aufgaben aller beteiligten Organe der Staatsverwaltung sein, diese Fehler aufzusuchen und aus den Mappen und den davon abhängigen öffentlichen Büchern zu entfernern. Über ihre Anzahl und somit über den zu ihrer Beseitigung erforderlichen Zeitaufwand läßt sich vorläufig, mangels irgendwelcher Daten auch nicht annähernd urteilen; sicher ist jedoch, daß die Zahl solcher Fehler größer ist, als man anzunehmen neigt oder zugeben möchte, und daß im allgemeinen Zahl und Gewicht derselben zunehmen, je entlegener die Gebiete sind, welche in Betracht gezogen werden.

Werden nun alle groben Fehler aus den amtlichen Mappen beseitigt gedacht, so ist zunächst außer Zweifel, daß die Evidenzhaltungsmappen der ihnen ursprünglich zugedachten Aufgabe, eine planmäßige und richtige Vorschreibung der Grundsteuer zu ermöglichen, trotz ihres hohen Alters auch heute noch vollständig gewachsen sind; weiters kann angenommen werden, daß die solchermaßen berichtigten Katastralmappen auch den allgemeinen Bedürfnissen besitz- oder vermögensrechtlicher Art entsprechen können. In beiden Fällen von Inanspruchnahme der Pläne werden nämlich die ihnen unutilgbar anhaftenden Ungenauigkeiten noch keinen wesentlich störenden Einfluß üben. Es ist eine häufig genug erprobte Tatsache, daß bei Durchführung selbst großer Veränderungen überraschend gute Ergebnisse erzielt werden können, wenn bei Messung und Einzeichnung entsprechende Arbeitsmethoden angewendet und insbesondere Schnittpunkte ursprünglicher Eigentumsgrenzen der Originalmappen als Anschlußpunkte ausgewählt werden.

Darin kann auch ein Beweis dafür erblickt werden, daß die alte Katastralaufnahme meist vorzügliches geschaffen hat; verdorben — u. zw. gründlich, aber nicht unheilbar — würden die Originalmappen erst im Zeitraume ihrer Fortführung und dieses verschuldet zu haben, kann getrost zu gleichen Teilen den Grundbesitzern, den Vermessungsbeamten und Ziviltechnikern sowie dem System zugeschrieben werden.

Kann also den Katastralmappen die Brauchbarkeit für die allgemeinen Bedürfnisse vermögensrechtlicher Art nicht abgesprochen werden, so versagen dieselben indeß vollständig, wenn aus irgend welchen Gründen, wie z. B. bei hohem Bodenwert der in Betracht kommenden Grundstücke, eine streng genaue Darstellung derselben und die Kenntnis genauer Flächenangaben unerlässlich sind, weil in solchen Fällen besitzrechtlicher Natur die den amtlichen Mappen anhaftenden Ungenauigkeiten schon von wesentlich störender Bedeutung sind. Es werden sonach für Ausweise oder Aenderungen des Grundbesitzes im Gebiete der Städte und Ortschaften, in Industriegegenden, in Räumen, welche mit wertvollen Kulturen bedeckt sind, dann für Ortsregulierungen die amtlichen Mappen absolut keine zuverlässige technische Grundlage bilden können, insoweit Gestalt und Größe der Grundstücke in Betracht kommen. Schließlich muß es auch entschieden als unzulässig erklärt werden, wenn auf Grund von Daten aus den Katastralmappen Grenzbestimmungen in solchen Fällen vorgenommen werden, wo es auf zuverlässig genaue Entscheidung ankommen soll. Nur erfahrene und gewissenhafte Fachtechniker können mit solchen Aufgaben betraut werden und diese werden dann die Ergebnisse ihrer mit Benützung der amtlichen Mappen ausgeführten Grenzvermessung in den meisten Fällen unbedingt verwerfen und eingestehen müssen, daß mit diesem technischen Behelf nichts Zuverlässiges zu leisten möglich ist. Der Ziviltechniker wird davon zur eigenen Ehrenrettung ausgiebigen Gebrauch machen. Der Staatsgeometer ist übler daran: leider läßt er bei den beteiligten Grundbesitzern häufig den Eindruck zurück, daß er seine Sache nicht verstehe, und ist, weil er solche Arbeiten machen muß, sozusagen von amtswegen blamiert.

Grundbesitzer und Fachtechniker können bei Inanspruchnahme und Leistung solcher Arbeitsaufgaben nicht genug zu Vorsicht gemahnt werden.

In weit geringerem Grad und Umfang als die Evidenzhaltungsmappen sind folgerichtig die Grundbuchsmappen als Grundlagen für besitzrechtliche Unternehmungen, insoferne es sich dabei um die Gestalt der Grundstücke handelt, geeignet. Es ist unverständlich und ganz unzulässig, daß Ziviltechniker häufig auf Grund — übrigens auch wieder mangelhafter — Kopien aus Grundbuchsmappen die planliche Darstellung und Flächenberechnung von Änderungen im Grundbesitz und sogar auch Grenzvermessungen mit Benützung dieser Mappen ausführen. Klar und deutlich muß es gesagt werden, daß die Grundbuchsmappen nichts anderes sind, als Planbehelfe zur Orientierung über die gegenseitige Lage der einzelnen Grundstücke und daß ihnen in Bezug auf geometrische Genauigkeit gar keine Bedeutung zukommt. Kein reeller Fachtechniker wird ihnen einen anderen Wert beimessen und sie über diese Wertgrenze hinaus in Gebrauch nehmen.

Voraussetzung zur Erlangung der eben entwickelten, immerhin noch beachtenswerten Leistungsfähigkeit unserer amtlichen Mappen war die Entfernung aller groben Fehler, und dieses kann nur durch eine gründliche, parzellweise an Ort und Stelle durch Begehung vorzunehmende Revision erreicht werden. Als günstigste Zeit hierzu empfiehlt sich zweifellos die Zeit nach der Ernte, weil dann alles Gelände übersichtlich daliegt und die Grundbesitzer mit Anbau u. dgl. beschäftigt, meistens am Felde, also für nötige Auskünfte gleich zur Stelle sind. Während dieser Revision fände sich Gelegenheit, alle trigonometrisch bestimmten Punkte aufzusuchen und deren Vermarkung, wenn nötig, zu erneuern, wobei der Versuch angebracht erscheint, an Stelle der bisher üblichen Sicherung mit Steinen eine solche mit gemauerten Ziegelpfeilern von zweckentsprechender Größe anzuwenden.

Eine gründliche Revision wird gewiß auch ergeben, daß in einzelnen Gebieten auf Grund der bestehenden amtlichen Mappen, wegen zahlreicher großer ursprünglicher Messungsfehler, eine ordnungsmäßige Evidenz überhaupt nicht mehr betrieben werden kann, so daß in solchen Fällen unbedingt zur Neuvermessung geschritten werden muß.

Daß den Vermessungsbeamten mit einer solchen Revision eine bedeutende Arbeitsaufgabe gestellt würde, ist zweifellos; doch kann die sichere Erwartung ausgesprochen werden, daß sich jene in Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Aufgabe mit allem Eifer, den die Sache verdient, betätigen würden. Überdies können die Evidenzhaltungsgeometer, um ihre Leistungsfähigkeit für den gedachten Zweck zu steigern, in anderer Hinsicht ausgiebig entlastet werden, ohne daß dadurch den tatsächlichen Bedürfnissen der Staatsverwaltung und der Grundbesitzer, wofür diese Amtsorgane aufzukommen haben, irgend ein Nachteil erwachsen würde.

Der Revision der Evidenzhaltungsmappen, welche selbstverständlich nur gemeindeweise abzuschließen ist, hat unmittelbar die Berichtigung der Grundbuchsmappen und Grundbücher zu folgen. Dabei wird sich herausstellen, daß zahlreiche

Grundbuchsmappen überhaupt nicht mehr zu brauchen sind und durch neue ersetzt werden müssen und es wird sich dann empfehlen, nachdem dieselben doch immer nur als Orientierungsbehelfe, insbesondere im Parteienverkehr dienen können und in allen Amtsfällen, welche Gestalt und Fläche der Grundstücke betreffen, doch nur die Mappen der Grundsteuer-Evidenzhaltung in Anwendung kommen sollen, die Grundbuchsmappen künftig in der Form, welche jetzt die zum Feldgebrauch bestimmten Indikationsskizzen des Katasters aufweisen, auszustatten.

Die Zeit der Revision soll auch die Übergangszeit zu einem neuen System werden, welches dringend erwünscht ist.

Sind solchermassen die amtlichen Mappen von allen groben Fehlern gereinigt, so daß darin nur mehr die unvermeidlichen Ungenauigkeiten verbleiben, dann können sie seitens der Finanzverwaltung unbedenklich für alle Zwecke steuertechnischer Art, seitens der Justizverwaltung für ihre Bedürfnisse vermögensrechtlicher Art, dann als Plangrundlagen verwendet werden, wenn die Kenntnis der genauen geometrischen Gestalt und des genauen Flächeninhaltes der in Betracht kommenden Grundstücke oder Gebiete nicht erforderlich ist. Hingegen können sich Justizverwaltung und Grundeigentümer auch mit den richtig gestellten Mappen nicht begnügen, wenn diese Kenntnis unerlässlich oder auch nur Wunsch des Besitzers ist. In allen solchen Fällen hat unbedingt eine genaue Neuaufnahme voranzugehen und erst auf diese ist die vorzunehmende Eigentumsänderung zu gründen. Dabei ist auch jedesmal strenge darauf zu sehen, daß nur solche Messungsmethoden zugelassen werden, welche späterhin eine einwandfreie und genaue Erneuerung von zerstörten Eigentums Grenzen ermöglichen. Liegen die Ergebnisse solcher Neuvermessungen einzelner Grundstücke oder Gebiete vor, so sollen dieselben in allen Fragen vermögensrechtlicher Art einzig und allein maßgebend sein, und es hat in solchen Gebieten jede spätere Eigentumsänderung nur auf Grund dieser Pläne zu geschehen. — Folgerichtig dürfen auch die berichtigten amtlichen Pläne niemals als Grundlage für die Entscheidung von Grenzstreitfällen in Verwendung genommen werden, wenn dabei ein genaues Ergebnis gefordert wird, sondern sind vielmehr die beteiligten Grundbesitzer stets darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches von den Mappen überhaupt nicht erwartet werden kann.

Die Menge an Arbeit, welche sich aus einer im entwickelten Sinne betriebenen Revision ergeben muß, wird zweifellos sehr groß sein; besonders werden sehr zahlreiche Messungen, Einzeichnungen und Flächenberechnungen auszuführen sein, so daß es jedenfalls am Platze ist, sich nach Vereinfachungen umzusehen, welche Ersparnisse an Zeit und Mühe ermöglichen und dennoch die Brauchbarkeit der Mappen nicht beeinträchtigen. Die Vorstellung, daß eine gute und richtige Mappe, alles was im Gelände sichtbar ist, mit Eingehen selbst auf kleinste Details zur Darstellung zu bringen habe und daß für alles, was sich zeigt und zur Aufnahme gelangt, die gleiche Sorgfalt aufzuwenden sei, scheint auch heute noch maßgebend zu sein. Wird indes auf die tatsächlichen Bedürfnisse juridischer und technischer Art, welche die Herstellung amtlicher Mappen bedingen, mit Überlegung eingegangen, dann ergibt sich vorerst, daß eine Menge

Detail, das jetzt noch vermessen zu werden pflegt, als ganz unwesentlich überhaupt wegbleiben kann, und daß weiters die in den Plänen zur Darstellung gebrachten Begrenzungslinien wegen ihres sehr verschiedenen Wertes in Messung und Zeichnung auch verschiedene Beachtung finden sollen. Allen Anforderungen, welche derzeit an amtliche Pläne gestellt werden, stehen jene vermögensrechtlicher Art unbedingt voran und diesen gebühren jedenfalls strenge und zuverlässige Meßmethoden; dann erst folgen die Ansprüche steuertechnischer oder allgemein technischer Art, welche sich mit einer, dem Zwecke entsprechenden, minderen Genauigkeit begnügen können. Dieser Umstand kann schon bei den Messungen — in der Absicht, Zeit zu sparen — Berücksichtigung finden, indem nur die Eigentums Grenzen und die denselben gleichzuachtenden örtlichen Begrenzungen verschiedener Grundbuchseinlagen, dann etwa noch die namhaften Kommunikationen, welche ohnedies meist auch Eigentums Grenzen sind und die festen Wohnsitze nach strengen Meßmethoden aufgenommen werden, wohingegen für die Bestimmung aller übrigen Begrenzungslinien von minderer Bedeutung, wie z. B. die stets sich ändernden Grenzen zwischen verschiedenen Kulturen, die Zulassung flüchtiger Meßmethoden, eventuell selbst die Anwendung von Schrittmaß und Handbussole vollständig am Platze ist, wenn dabei jederzeit der Bedingung entsprochen wird, daß solche Messungen auf feste Anfangs- und Endpunkte sachgemäß ausgeglichen werden können.

Folgerichtig hat auch die Unterscheidung des Wertes der einzelnen Linien in den amtlichen Plänen zum Ausdrucke zu kommen, was dadurch geschehen kann, daß Eigentums Grenzen und Bauobjekte mit feinen vollen, die Begrenzungen von minderer Bedeutung mit feinen gestrichelten Linien darzustellen sind. Es werden dadurch die Eigentumsgebiete erkennbar gemacht und überdies auch dem Fachtechniker das Aufsuchen von geeigneten An- und Abschlußpunkten für seine Messungen wesentlich erleichtert. Daß die jetzt übliche Art, alle Begrenzungen ohne Rücksicht auf ihren Wert gleich darzustellen, häufig zu Unzukömmlichkeiten, auch Folgen schwerer Art führt, ist jedem einigermaßen erfahrenen Fachtechniker bekannt.

Eine weitere wesentliche Vereinfachung der Mappen und der davon abhängigen Bücher und Vormerkungen ist dadurch zu erzielen, daß in konsequenter Entwicklung des Grundsatzes, den Eigentumsstandpunkt hervorzuheben, jedes Bauobjekt und dann jedes zusammenhängende Eigentumsgebiet — Grundbucheinlage — nur eine Parzellennummer erhält, ohne Rücksicht auf die darin enthaltenen Teilgebiete verschiedener Kultur. Die ungeheure und stets wachsende Anzahl von Parzellennummern nach dem üblichen System ist ganz bestimmt als eine der Hauptursache der bestehenden Übel anzusehen, denn der fleißigste und gewissenhafteste Beamte des Katasters oder Grundbuches muß bei der Buchführung über so viele kleiner und kleinster Fleckchen Fehler machen, weil es einfach unmöglich ist, diesen ungeheuerlichen Wust von Zahlen dauernd in guter Ordnung zu erhalten. Ferner sei auch darauf hingewiesen, daß die Flächenangaben des Katasters, ausgenommen in jenen seltenen Fällen, in welchen sie das Ergebnis einer Berechnung aus Original-Maßzahlen sind, getrost auf Zehner der Meter

abgerundet werden können, weil sie doch nur das Resultat einer schätzungsweisen Berechnung aus Plänen sind, die an sich auch wieder zahlreiche Ungenauigkeiten enthalten. Die jetzt üblichen Angaben von Flächen erwecken durch ihr solides Aussehen den Eindruck hoher Glaubwürdigkeit, täuschen die Grundbesitzer und sind somit häufig die Ursache unerfüllbarer Forderungen derselben. Durch das Abrunden oder Abwerfen der Einer soll eröffnet werden, daß diese Flächenangaben des Katasters auf Genauigkeit bis auf die Flächeneinheit herab keinen Anspruch erheben und somit auch in Fragen vermögensrechtlicher Art, wobei eine genaue Flächenkenntnis nötig ist, nicht in Betracht kommen können.

Schließlich sei auch noch der äußeren Form oder Ausstattung unserer amtlichen Mappen gedacht. Von der Anschauung ausgehend, daß die Evidenzhaltungsmappen nicht dazu bestimmt sein können, kolorierte Bilderbögen für den Laien abzugeben, sondern Konstruktionsblätter für den Fachtechniker sein sollen, ist zweifellos, daß daraus alle Ausschmückungen, Signaturen welcher Art und welchen Zweckes immer, Beschreibungen, das Anlegen mit Farben, kurz an das viele Beiwerk, welches bei Einzeichnungen nur stört und deren Genauigkeit häufig wesentlich beeinträchtigt, ganz und gar wegzubleiben hat. Man überlege nur, wie sich die Konstruktion eines neu angelegten Weges gestaltet, welcher am Plane seiner ganzen Länge nach durch einen Ortsnamen wie «Engelhartstätten» führt. Also nichts als feine und reine, volle oder gestrichelte Linien und höchstens noch Hervorhebung der Bauobjekte durch leichten, verwischbaren Farbenton!

Diese Evidenzhaltungsmappen sollen die ausschließliche Grundlage für alle auf Grund der amtlichen Mappen auszuführenden technischen Arbeiten sein und von den Amtsorganen nur als Konstruktionsblätter, niemals aber beim Parteienverkehr benützt werden. Anders die sogenannten Indikationsskizzen und die Grundbuchsmappen, welche ausschließlich zum Feldgebrauch und beim Parteienverkehr in Verwendung genommen werden sollen und somit jene Ausstattung aufweisen müssen, welche ihre Bestimmung bedingt, also mit einigen Einschränkungen und Ergänzungen gleich den jetzt in Gebrauch stehenden Mappen einzurichten sind.

Die eben angeführten Änderungen erstrecken ihre Wirkungen natürlich auch auf Grundbücher und Geschäftsbücher des Katasters und schließen somit schon wesentliche Zeitersparnisse in sich. Solche können auch weiters noch erreicht werden, wenn aus dem Geschäftsbetrieb der Grundsteuer-Evidenzhaltungen alle kleinlichen und weitschweifigen Einrichtungen, welche weder dem Staate noch den Grundbesitzern irgendwelchen Nutzen bringen, gründlich ausgemerzt werden, so daß künftig nur mehr wirklich nützliche Arbeit verrichtet wird. Die solchermaßen gewonnene Zeit kann der Qualität aller Arbeiten zugute kommen und darin liegt für die Zukunft die Gewähr einer soliden und zuverlässigen Buchführung über das unbewegliche Eigentum.

Zweifellos ist, daß die Durchführung so wesentlicher Änderungen vielfache Neuanschaffungen von Mappen und Geschäftsbüchern bedingen wird, doch kann dieses, wenn wirklich gründliche Ordnung erwünscht ist, umsoweniger abschrecken,

als zahlreiche Behelfe dieser Art ohnedies schon an der Grenze ihrer Brauchbarkeit angelangt sind.

Zum Schlusse sei auch noch die in Fachkreisen vielfach verbreitete Meinung in Betracht gezogen, daß nur durch eine vollständige Neuaufnahme aller Kronländer es möglich sei, die erforderliche Ordnung und zuverlässige Beschaffenheit der amtlichen Mappen und öffentlichen Bücher herzustellen.

Es ist ja außer Zweifel, daß durch eine Neuaufnahme, wenn dieselbe als Theodolit-Aufnahme ausgeführt wird, ein Planmaterial ersten Ranges zustande käme, welches allen juridischen und technischen Anforderungen vollständig gewachsen, nach menschlichem Ermessen auf immerwährende Zeiten als brauchbar und leistungsfähig bestehen bleiben würde. Es ist weiters anzunehmen, daß bei Anwendung eines minder ängstlichen und mehr großzügigen, den tatsächlichen Bedürfnissen vollständig angepaßten Systems, ferner bei Heranziehung aller verfügbaren Arbeitskräfte, auch solcher aus der Armee, dann bei Verwertung der im Laufe der Mappenfortführung zu staatlichen und privaten Zwecken ausgeführten Detail- und Gebietsvermessungen, insoferne sich dieselben als brauchbar erweisen, und schließlich bei Bewertung des Umstandes, daß das Arbeitspersonal angesichts einer schönen und überaus nützlichen Aufgabe gewiß mit größerer Arbeitsfreude, also auch mit größerem Erfolg sich betätigen würde, als es eben jetzt bei beständiger Flickarbeit der Fall sein kann, daß sonach Kosten und Zeitaufwand einer Neuvermessung gewiß nicht so ungeheuerlich sich ergeben würden, als im allgemeinen befürchtet wird. Sicher ist aber auch, daß zu einer so gewaltigen Unternehmung erst dann geschritten werden kann, wenn der Beweis erbracht wird, daß das derzeit im Gebrauch stehende Planmaterial insgesamt für alle Aufgaben, welche die Staatsverwaltung darauf gründet, vollständig unbrauchbar sei. Diesen Beweis zu führen würde schwer halten. Insbesondere kann nur nochmals mit voller Sicherheit behauptet werden, daß das bestehende Mappenmaterial, wenn erst einmal alle groben Fehler daraus beseitigt sein werden, den Anforderungen der Finanzverwaltung unter allen Umständen zu entsprechen vermag.

Die Befriedigung heikler, vermögensrechtlicher Forderungen, welche sich übrigens erst in den jüngsten Jahren entwickelt haben, hat die Finanzverwaltung von den von ihr geschaffenen Plänen, in richtiger Erkenntnis ihres Wertes, niemals beansprucht; solche Ansprüche wurden erst von anderer Stelle her den Mappen sozusagen aufgedrängt.

Es bliebe nur zu wünschen übrig, daß, um auch den letztgenannten Anforderungen nach und nach zu genügen, die von der Finanzverwaltung ausgeführten Neuvermessungen im größeren Umfange betrieben werden könnten. Sollte, was doch von vielen Seiten angestrebt wird, die Grundsteuer überhaupt ganz abgeschafft werden, dann fände auch die Grundsteuer-Evidenzhaltung ein seliges Ende — die Vermessungsbeamten würden diesen Verlust an allerwenigsten zu beklagen haben — Revision oder Neuaufnahme, wesentliche Umgestaltung und Anpassung an die zeitgemäßen Bedürfnisse wären auch dann unerlässlich.

Jeder Vorschlag, der zur vorliegenden Aufgabe: Mappen und Bücher in Ordnung und in dauernd brauchbaren Zustand zu bringen, gemacht wird, be-

darf zweifellos erst der Prüfung auf seine praktische Brauchbarkeit. Verfasser beabsichtigt deshalb im Laufe des kommenden Sommers, nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Zeit die vorliegenden Anregungen durch planmäßig auszuführende Messungen und Studien im Felde auf ihre Zweckmäßigkeit zu erproben und wird dann mit konkreten, zahlenmäßig ausgearbeiteten Beispielen abermals an die Öffentlichkeit treten; einstweilen beruft sich der Verfasser, um das Recht zur Meinungsäußerung zu begründen, auf eine neunjährige, arbeitsreiche und aufmerksame Dienstzeit bei der Grundsteuer-Evidenzhaltung.

Die Notwendigkeit der Reorganisierung der Katastral-Ämter.*)

Einige Bemerkungen von Ing. Kornman.

Als Überbleibsel der vorkonstitutionellen Ära begegnen wir heute noch in unserer sozialen Organisation zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen — und der daraus sich ergebenden Reorganisierung mancher Ämter, deren Abschaffung oder Reform zu einer direkt unerläßlichen Sache geworden ist.

Wir können es nicht begreifen, weshalb angesichts der tatsächlichen Notwendigkeit der organisatorischen Strömungen der letzten Jahre in allen Ämtern und öffentlichen Instituten bloß ein Amt, und zwar ein sowohl für die Allgemeinheit als auch für den Staat überaus wichtiges unberührt geblieben ist, d. h. daß man seine veraltete Organisation beließ, ein Amt, dessen Lebenskräfte zur gehörigen Funktionierung infolge des beträchtlichen Alters und der bestehenden Verhältnisse sehr bald zu Ende gehen können.

Allüberall, auf einem jeden Gebiete, in jedem Beamtendikasterium treten uns heute Änderungen zum Vorteil entgegen; das einzige Katastralamt konserviert sich und dies zum Schaden für die Allgemeinheit, zum Nachteil für den Staat und die Länder. Aber fragen wir nach dem Grund dieser traurigen Unantastbarkeit des Evidenzhaltungsamtes des Grundsteuer-Katasters, forschen wir den Ursachen des betrübenden Zustandes der heutigen Katastralevidenzhaltung nach. Dies zu ergründen fällt nicht schwer und der auf diesem Amte gewissermaßen lastende Fluch muß in den Anfängen der Gründung dieser wichtigen Institution gesucht werden, in deren Zuweisung zur Finanzabteilung sowie in der stiefmütterlichen Behandlung derselben durch die berufenen Faktoren.

Zwecks einer gerechten Besteuerung der Grundbesitzer hat man alle Grundstücke aufgenommen, zu deren Vermessung die Regierung anfänglich Offiziere

*) Der unseren Lesern nicht mehr unbekannt Autor hat diesen Artikel schon vor geraumer Zeit in polnischer Sprache veröffentlicht. Seither hat sich — wie bekannt — in unseren Dienstverhältnissen zum Besseren leider nichts gewendet. Die inhaltlichen Ausführungen des Herrn Verfassers sind daher noch immer derart aktuell, daß wir dieselben getrost zur Weiterverbreitung übernahmen.